

## Änderung des HVM mit Wirkung zum 1. Juli 2016

Vorbehaltlich der Bestätigung der Vertreterversammlung wurde der Honorarverteilungsmaßstab infolge einer rückwirkenden Änderung der KBV-Vorgaben gemäß 87b Abs. 4 SGB V in den Teilen B und E wie folgt angepasst:

### § 5

#### Vergütung und Steuerung laboratoriumsmedizinischer Leistungen

§ 5 (1) dritter Spiegelstrich wird wie folgt geändert:

- der Kostenerstattung des Kap. 32 (ohne GOPen 32860 bis ~~32864~~ **32865, 32902 bis 32908, 32931, 32932, 32937 bis 32946**) EBM

### § 9

#### Fachärztliches Vergütungsvolumen

§ 9 (3) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Von dem gemäß Abs. (1) und Abs. (2) zur Verfügung stehenden Honorarvolumen wird entsprechend § 3 Abs. (4) ein Vergütungsvolumen versorgungsbereichsspezifisch für „Genetisches Labor“ gebildet und steht für die Vergütung von Leistungen der Humangenetik (GOP 11230, 11233 bis 11236 sowie 32860 bis ~~32864~~ **32865, 32902 bis 32908, 32931, 32932, 32937 bis 32946**, Abschnitt 11.4 und Abschnitt 19.4 EBM) zur Verfügung.

§ 9 (3) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Aus dem Vergütungsvolumen werden die Leistungen der Humangenetik nach GOP 11230, 11233 bis 11236 sowie 32860 bis ~~32864~~ **32865, 32902 bis 32908, 32931, 32932, 32937 bis 32946**, Abschnitt 11.4 und Abschnitt 19.4 EBM mit dem regionalen Punktwert vergütet. Sollte die Höhe des Vergütungsvolumens nicht ausreichen, erfolgt eine Quotierung. Die Quotierung des regionalen Punktwertes darf die Höhe der durchschnittlichen niedrigsten Auszahlungsquote einer Fachgruppe innerhalb der fachärztlichen Fachgruppenkontingente nicht unterschreiten.

§ 9 (3) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Sollte das zur Verfügung stehende Vergütungsvolumen für die GOP 11230, 11233 bis 11236 sowie 32860 bis ~~32864~~ **32865, 32902 bis 32908, 32931, 32932, 32937 bis 32946**, Abschnitt 11.4 und Abschnitt 19.4 EBM nicht ausreichen, ist das hierfür notwendige Vergütungsvolumen aus den Rückstellungen gemäß Abs. (5) e) zu entnehmen. Die Höhe des aus den Rückstellungen zuzuführenden Vergütungsvolumens ist auf den Betrag begrenzt, der eine Vergütung der Leistungen in Höhe der durchschnittlich niedrigsten Auszahlungsquote einer Fachgruppe innerhalb des fachärztlichen Fachgruppenkontingentes garantiert.

Die Vorgaben der KBV für die Honorarverteilung durch die Kassenärztlichen Vereinigungen gemäß § 87b Abs. 4 SGB V werden in der Anlage aktualisiert.